



Volksanwaltschaft

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

VA 6100/2/98 - Ha

Zi.	14 - 0710 P8
Datum:	20. März 1998
Von:	20.3.98 M. L. Kojak

Wien, am 19. März 1998

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird;

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom
3. Februar 1998, Zl. 40.101/2-9/98

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegen-
ständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

MinRat Dr. Gerhard Peternell

Beilagen

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20

Telefon (0222)515 05
Ortstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150

DVR: 0031291



Der Vorsitzende

Frau
Bundesministerin
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Eleonora HOSTASCH
Stubenring 1
1010 Wien

VA 6100/2/98

Wien, am 19. März 1998

Betr.: Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird (BMAGS Zl. 40.101/2-9/98)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 758/1996 geändert wird, wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen:

Die Volksanwaltschaft hat im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte an den Nationalrat (vgl. 17. Tätigkeitsbericht, Seite 93 ff, 18. Tätigkeitsbericht, Seite 59 ff und 19. Tätigkeitsbericht, Seite 46 ff) aufgrund zahlreicher Beschwerdebringen auf die Notwendigkeit einer Änderung der Vorgaben des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der Einstufungsverordnung hingewiesen. Zuletzt hat auch der Oberste Gerichtshof die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen "Richtlinien für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes", Soziale Sicherheit, amtliche Verlautbarung Nr. 120/1994 zwar für alle Entscheidungsträger nach dem BPGG nicht aber für die Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten als verbindlich erachtet. Divergenzen zwischen der Judikatur der

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20

Telefon (0222)515 05
Ortstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150

DVR: 0031291

- 2 -

Arbeits- und Sozialgerichte und der Entscheidungspraxis der Sozialversicherungsträger resultieren auch daraus, daß der Oberste Gerichtshof Vorgaben, wie sie durch diese Richtlinien für die Beurteilung pflegeerschwerender Umstände normiert wurden, als sachlich nicht begründbar verworfen hat. Gerade die Abgrenzungsschwierigkeiten im Bereich höherer Pflegestufen haben eine der wichtigsten Zielsetzungen des Bundespflegegeldgesetzes, die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Kriterien und Grundsätzen regeln zu wollen, zum Teil konterkariert, weil "Hilfe und Betreuung" zur Beurteilung des Pflegebedarfes weder vom Gesetzgeber noch im Rahmen der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz hinreichend determiniert worden sind.

Anlässlich der Beratungen des Bundespflegegeldgesetzes wurde in Aussicht gestellt, Studien zu den konkreten Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems in Auftrag zu geben und zu ermitteln, welche Auswirkungen die Zuerkennung von Geldleistungen hat und inwieweit es auf der Angebotsseite zu Erweiterungen im ambulanten und stationären Pflegebereich gekommen ist. Der Forschungsbericht von Univ. Prof. Dr. Christoph Badelt liegt seit März 1997 vor und hält fest, daß eine Reihe von Pflegegeldbeziehern, insbesondere jene in höheren Pflegestufen täglich intensive Betreuung benötigen, wobei es zu einem deutlichen Auseinanderklaffen zwischen der tatsächlich geleisteten Hilfe, die auf der Einschätzung der Notwendigkeit durch die Betreuungspersonen beruht und jener Hilfe, die im Sinne des Gesetzgebers als objektiv notwendig angesehen wird, kommt.

Der vorgelegte Entwurf zeigt das deutliche Bemühen, aufgezeigte Schwachstellen beseitigen zu wollen, und entspricht in weiten Teilen sowohl den vorliegenden wissenschaftlichen Analysen als auch den Anregungen der Volksanwaltschaft, sodaß im folgenden primär auf jene Punkte eingegangen wird, die noch ergänzungsbedürftig erscheinen.

Zu Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 Z. 8 und § 3 Abs. 2 BPGG) - Anspruchsberechtigter Personenkreis

Sowohl die im § 3 Abs. 1 Z. 8 als auch die im § 3 Abs. 2 BPGG vorgeschlagenen Erweiterungen des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Pflegegeld schließen Lücken im System der Pflegevorsorge, auf die die Volksanwaltschaft bereits mehrfach hingewiesen hat. Sowohl Beziehern von Geldleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz als auch Angehörigen und Hinterbliebenen von Freiberuflern, welche bislang weder in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung noch in den Geltungsbereich des BPGG einbezogen sind, ist nach gegebener Verfassungslage verständlich, weshalb der Bundesgesetzgeber nicht die Grundlagen dafür schafft, daß auch ihnen der Zugang zur Abgeltung behinde-

rungsbedingter Mehraufwendungen in Form der Zuerkennung von Pflegegeld ermöglicht wird, nachdem die Länder zu Recht die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen an diesen Personenkreis verneinten (so auch OGH vom 5.11.1996, 10 Ob S 2189/96a).

Die Volksanwaltschaft betont, daß es auch notwendig wäre, die mit den Interessenvertretungen anstehenden Verhandlungen bezüglich des durch die Einbeziehung entstehenden Mehraufwandes zügig fortzusetzen.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2 - 4 BPGG) - Adaptierung der Anspruchsvoraussetzungen nach Evaluierung der Einstufungspraxis

Die notwendigen Klarstellungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen der Pflegegeldstufen 3 - 7 werden seitens der Volksanwaltschaft ausdrücklich begrüßt, weil unbestimmte Rechtsbegriffe, mit denen pflegeerschwerende Umstände erfaßt werden sollte, einen zu großen Interpretationsspielraum eröffnet haben. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung erschwert dieser Umstand, im wesentlichen gleiche Sachverhalte unter einer Pflegestufe zu subsumieren. Als besonders nachteilig hat es die Volksanwaltschaft erachtet, daß auch die Heranziehung des allgemeinen Sprachgebrauches die in den Auswirkungen bedeutsamen Unterscheidungen zwischen dauernder Bereitschaft einer Pflegeperson bzw. dauernder Beaufsichtigung des Pflegebedürftigen nicht deutlich machen konnte. In der Praxis hängt der Ansatz für eine Differenzierung zwischen der Bereitschaft einer Pflegeperson, in Akutfällen zur Seite stehen zu können, und dem Umstand, daß der Leistungswerber einer dauernden Beaufsichtigung bedarf, wesentlich mehr von der subjektiven Einschätzung der Amtssachverständigen und Entscheidungsträger ab, als von objektiv vergleichbaren Kriterien. Es ist aber Aufgabe des Gesetzgebers klarzustellen, was konkret unter höherem Pflegebedarf bzw. Betreuung und Hilfe im Sinne des BPGG zu verstehen ist.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 3 BPGG) - Pflegebedarf mj. behinderter Kinder

Das bloße Abstellen darauf, daß nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen ist, welches über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht, reicht nicht aus, um den wiederholten Anregungen der Volksanwaltschaft nach Festlegung ergänzender Kriterien, zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit von Kindern, die schwerste Behinderungen und deutliche Entwicklungsrückstände aufweisen, zu entsprechen. In diesem Bereich ist es unerlässlich, die Grundlage dafür zu schaffen, daß nicht nur auf Einschränkungen, welche es behinderten Erwachsenen nicht mehr mög-

- 4 -

lich machen, sich selbständig zu versorgen und den Haushalt zu führen, angeknüpft wird. Die Höhe des Pflegegeldes hat sich auch bei behinderten Kindern an den Auswirkungen der körperlichen und geistigen Defizite und nicht primär am Lebensalter der Pflegegeldwerber zu orientieren.

Angesichts erschütternder Schilderungen von Familienangehörigen, welche bis zur Selbstaufgabe bereit sind, rund um die Uhr mitunter auch lebensrettende Maßnahmen zu setzen, muß es als Zynismus erscheinen, wenn bei der Beurteilung des Pflegebedarfes minderjähriger Kinder festgehalten wird, daß die Pflege jedes Kindes neben der Wahrung seiner körperlichen Wohls und seiner Gesundheit auch die unmittelbare Aufsicht bedingt und der Einsatz von Pflegepersonen rund um die Uhr daher nicht pflegerelevant sein kann.

Was dies in der Praxis bedeutet, wird auch unter Zugrundelegung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (vgl. OGH v. 13.12.1996, 10 Ob S 2393/96a) deutlich. Ein 3 1/2 jähriges geistig behindertes Kind, dessen Körpermuskulatur fast vollständig gelähmt ist und welches aufgrund dessen weder Sitzen, Gehen noch Greifen kann, deutliche Kau- und Schluckbeschwerden hat und nach Anweisungen eines Therapeuten von der Mutter auch heilgymnastisch betreut werden muß, um überhaupt höher integrierte Bewegungs- und Haltungreflexe anzubahnen bzw. spastische Lähmungserscheinungen abschwächen zu können, erfüllt derzeit aufgrund restriktiver Vorgaben der Pflegegeldgesetze und der hiezu ergangenen Einstufungsverordnungen nur die Anspruchsvoraussetzungen des Pflegegeldes der Stufe 1. Dies deshalb, weil derzeit davon ausgegangen werden muß, daß jedes 4jährige Kind im Sinne des § 146 Abs. 1 ABGB der ständigen Beaufsichtigung der Eltern bedarf und darüber hinaus auch lebenswichtige Verrichtungen, wie sie im Rahmen der "Behindertenfrühförderung" von Laien erlernt werden können, nicht unter den Begriff "Pflege" im Sinne des Pflegegeldgesetzes fallen, sondern als Krankenbehandlung bei der Zuerkennung von Pflegegeld gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Der geforderte Zusammenhang zwischen der Belastungsintensität bei der Pflege aufgrund der Auswirkungen von Behinderungen und der Einstufung nach den Pflegegeldgesetzen wird trotz der enorm zeitaufwendigen Betreuungsarbeit im Zusammenhang mit der Versorgung minderjähriger schwerstbehinderter Kinder praktisch gelöst, sodaß die Unzufriedenheit der Betreuungspersonen aufgrund der von ihnen als zu gering angesehenen pauschalierten Abgeltung nicht nur prinzipiell verständlich sondern durch die geltende Rechtslage vorgegeben ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat gegenüber der Volksanwaltschaft zugesichert, im Einvernehmen mit den Ländern, welche überwiegend für die Zuerkennung von Pflegegeld an behinderte Kinder zuständig sind, ergänzende Gespräche zu führen und zur Diskussion zu stellen, ob dem Vorschlag der Volksanwaltschaft nach Erstellung eines "kindergerechten Einstufungsschemas" zur Beurteilung des Pflegebedarfes gefolgt werden kann.

Der vorliegende Entwurf geht auf das aufgezeigte Problem allerdings nicht ein und ist insofern nach wie vor ergänzungsbedürftig.

Daß die Zuerkennung höheren Pflegegeldes für schwerstbehinderte minderjährige Kinder ganz gezielt und systematisch erschwert wird, ist auch direkt den Erläuterungen zu diesem Entwurf (siehe Seite 10, letzter Absatz) zu entnehmen, wo darauf hingewiesen wird, daß eine diagnosebezogene Mindesteinstufung bei Personen mit einer kompletten Querschnittslähmung aus ärztlicher Sicht nicht zweckmäßig erscheint, da bei Kindern der Erfolg rehabilitativer Maßnahmen in vielen Fällen noch nicht abgeschätzt werden kann und auch die Persönlichkeitsreife abzuwarten wäre, um die wichtigen Aspekte der psychischen Verarbeitung beurteilen zu können. Daß die Eltern dieser behinderten Kinder, die extrem zeit- und kostenintensiven Heilbehandlungen mit großem persönlichen Einsatz unterstützen müssen, da andernfalls Fortschritte in der Entwicklung nicht erzielbar sind, scheint den Gesetzgeber nur in jenen Bereichen zu interessieren, wo es darum geht, Kinder durch eine an sich lebensfremde Abgrenzung zwischen Therapie und Pflege vom Bezug höherer Pflegegeldstufen auszuschließen.

Zu Z. 11 (§ 18 Abs. 2 BPGG) - Aufrechnung des gebührenden Pflegegeldes mit Kostensatzforderungen von Ländern, Gemeinden und Sozialhilfeträgern nach Erbringung ambulanter oder teilstationärer Pflegeleistungen

Grundsätzlich wird in allen Landes-Pflegegeldgesetzen der Übergang eines Teils des Pflegegeldanspruches angeordnet, wenn die pflegebedürftige Person stationäre Pflege erhält, sofern für diese Kosten - zumindest teilweise - ein Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe aufkommt. Der Bundesgesetzgeber hat in § 13 Abs. 1 BPGG geregelt, unter welchen Voraussetzungen für die Zeit einer stationären Pflege auch der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten (höchstens jedoch bis zu 80 % der gebührenden Leistung), auf den jeweiligen Kostenträger übergeht, und dem Umstand Rechnung getragen, daß in den in Z 1 - 5 dieser Bestimmung genannten Einrichtungen grundsätzlich eine umfassende

- 6 -

Bedarfsdeckung in den Bereichen Betreuung und Hilfe im Sinne des § 4 BPGG gewährleistet ist. Aus dieser Ausrichtung auf den Zweck des Pflegegeldes folgt, daß bei Vorliegen stationärer Pflege im obigen Sinn der Anspruchsübergang nur im Hinblick auf jenen Teil der Verpflegskosten erfolgen kann, welcher der Deckung des Betreuungs- bzw. Hilfebedarfes dient. Aus der Sicht des Pflegebedürftigen, dessen gesamter Pflegebedarf durch Sachleistungen Deckung findet, stellt die stationäre Pflege "die notwendige Vollversorgung sicher".

Tatsächlich bestehen darüber hinaus aber in den Ländern im Rahmen der Behinderten- oder Sozialhilfegesetze zahlreiche andere Betreuungsangebote unterschiedlichster Intensität und Qualität, welche auch Behinderten, wenn sie dies wünschen, offenstehen. Neben teilstationären Einrichtungen, reicht die Angebotspalette von ambulanter physiotherapeutischer Betreuung bis zur Förderung geselliger Kontakte und sportlicher Betätigung (vgl. § 15 Abs. 1, S1bg. Behindertengesetz 1981 i.d.g.F.). Auf die Leistung dieser sozialen Dienste für Behinderte besteht in aller Regel, sofern der zuständige Gesetzgeber nicht ausdrücklich anderes anordnet, kein Rechtsanspruch. Die Landesgesetzgeber sehen aber in aller Regel vor, daß die Inanspruchnahme solcher Dienste insbesondere bei Personen, die Pflegegeld erhalten, von einer zumutbaren Beitragsleistung abhängig gemacht werden kann, wobei vielfach nicht in den Landesgesetzen, sondern in Verordnungen oder internen Erlässen näher geregelt ist, in welcher Höhe ein Kostenbeitrag zu leisten ist. Durch die Bundes- und Landes-Pflegegeldgesetze soll zwar gewährleistet sein, daß bei gleichartigem Pflegeaufwand auch gleich hohe Leistungen zur Auszahlung gelangen, doch sind die für vergleichbare Dienstleistungen anfallenden Kostenbeiträge weder der Höhe noch dem Umfang nach bundesländerweit vereinheitlicht worden. Verpflichtungen zum Kostenersatz ergeben sich daher einerseits aufgrund der im hoheitlichen Verfahren zu erlassenden Bescheide von Landesbehörden, andererseits aber auch aufgrund zivilrechtlicher Verträge, die zwischen den Erbringern von Dienstleistungen und Behinderten (zumeist auch nur konkludent) abgeschlossen werden.

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung des § 18 Abs. 2 BPGG soll die Auszahlung bescheidmäßig zuerkannter Geldleistungen auf Grundlage des Bundespflegegeldgesetzes an Länder, Gemeinden bzw. Sozialhilfeträger - mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Pflegebedürftigen - möglich machen, sofern ein Pflegegeldbezieher mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens 2 Monate in Verzug ist.

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß bei den Leistungserbringern ein Verwaltungsaufwand zur Hereinbringung und Exekution von Forderungen durch die direkte Auszahlung

- 7 -

von Bundespflegegeld erspart werden soll und dadurch die "Treffsicherheit der Transferleistung" verbessert wird.

Die vorgeschlagene Regelung vermeidet aber nicht Verwaltungsaufwand, sondern verlagert diesen auf die in § 22 BPGG für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes sachlich zuständigen Entscheidungsträger. Es ist grundsätzlich nicht sinnvoll, daß Pensions- und Unfallversicherungsträger prüfen sollen, ob ein Pflegegeldbezieher aufgrund der von ihm in Anspruch genommenen Leistungen zu einem "Kostenersatz" nach landesrechtlichen Vorschriften oder zivilrechtlichen Verträgen verpflichtet ist und die gegen ihn gerichtete Forderung nach Rechnungslegung befriedigen hätte müssen. Gleichermaßen aufwendig ist es, wenn man diesen Entscheidungsträgern zumutet, beurteilen zu müssen, ob der Pflegegeldbezieher tatsächlich mit Zahlungen in Verzug geraten ist, oder aber die gegen ihn gestellten Forderungen sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach bestreitet bzw. aufgrund anderer "Leistungsstörungen" vermeint, auch im Konfliktfall nicht dazu verpflichtet werden zu können, einen Kostenersatz in der geforderten Höhe zu leisten.

Aus der Sicht der Volksanwaltschaft besteht kein hinreichender Grund, bestimmte Dienstleistungserbringer - und hier insbesondere Länder und Gemeinden - zu privilegieren und ihnen eine Auseinandersetzung mit Behinderten oder Schwerkranken zu ersparen, indem sich Pflegebedürftige, trotz eines rechtskräftigen Bescheides, der auch einen Anspruch auf Auszahlung des zuerkannten Pflegegeldes einräumt, gefallen lassen müssen, daß ein Teil ihres Pflegegeldes ohne ihre Einwilligung oder gar entgegen ihrem Willen an Dritte zur Auszahlung gelangt. Damit wird dem Pflegebedürftigen zugemutet, zuerst die Ausstellung eines Bescheides, aus dem die Änderung des Anweisungsbetrages hervorgeht, zu verlangen und sich im Anschluß daran gegen die direkte Verrechnung der Entscheidungsträger nach dem BPGG zur Wehr zu setzen.

Dies erscheint unbillig, weil eine "Vollversorgung" wie bei stationärer Pflege durch teilstationäre und ambulante Einrichtungen nicht gewährleistet werden kann.

Zu Z. 19 (§ 25 a BPGG) - Begutachtung

Die Einbindung von Personen, die bereits Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder betreuungsbedürftigen Personen nahestehen, also insbesondere informelle Betreuungspersonen, Hausärzte oder Hauskrankenpflegepersonal, entspricht einem vielfach an die Volksanwaltschaft herangetragenen Anliegen.

- 8 -

Gleichfalls positiv bewertet die Volksanwaltschaft alle Bemühungen, welche darauf gerichtet sind, bereits vorhandene Pflegedokumentationen, welche durch geschultes Pflegepersonal erstellt wurden, bei der Begutachtung einholen zu lassen und bei der Beurteilung des konkret notwendigen Pflegeaufwandes zu berücksichtigen.

Zu Z. 22 (§ 48 Abs. 1 - 4 BPGG) - Inkrafttreten

Im Entwurf ist vorgesehen, daß die Erhöhung des rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der geänderten Anspruchsvoraussetzungen durch Antragstellung bis zum 30.9.1998 geltend zu machen ist, wenn ein Pflegebedürftiger sichergestellt wissen will, daß das höhere Pflegegeld bei Zutreffen der Voraussetzungen ab 1.7.1998 zur Auszahlung gelangen kann. Es ist davon auszugehen, daß aufgrund medialer Vorausberichterstattung bzw. verstärkter Information durch Behinderteneinrichtungen und -verbände sehr viele Pflegegeldbezieher veranlaßt werden, vorsorglich einen Antrag zu stellen, ohne abschätzen zu können, ob und inwieweit sich die Novellierung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 BPGG überhaupt auf den konkreten Einzelfall auswirken können. Erfahrungsgemäß werden aber andere körperlich und geistig hochgradig Behinderte die Frist zur "Umstufung" versäumen, weil es immer auch einen Personenkreis gibt, der in der Praxis keinen Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten hat.

Rechtsstaatlich bedenklich erscheint, daß die Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz zwar vermuten können, daß Pflegegeldbezieher in der überwiegenden Anzahl der Fälle aus Anlaß der Rechtsänderung ein Begehren auf Neubemessung des Pflegegeldes einbringen. Die ihnen in § 4 Abs. 3 des Entwurfes eingeräumte Möglichkeit auch ohne ärztliche Untersuchung eine Entscheidung aufgrund der in früheren Verfahren eingeholten Gutachten zu treffen, läßt aber gänzlich außer acht, daß auch eine gravierende Verschlechterung des Gesundheitszustandes der eigentliche Auslöser für eine Antragstellung sein kann.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie scheint es einerseits nicht zielführend, aufgrund jedes eingebrachten Antrages - unter Beiziehung ärztlicher Sachverständiger - ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchzuführen, andererseits muß aber auch sichergestellt bleiben, daß einem tatsächlich geänderten Pflegebedarf durch eine neuerliche Begutachtung Rechnung getragen wird.

Diese Zielsetzungen können nur dann nebeneinander verwirklicht werden, wenn in Ansehung der hochspezialisierten EDV-Ausstattung beinahe aller Entscheidungsträger Neueinstufungen, welche auf die geänderte Rechtslage zurückzuführen sind, von Amts wegen

vorgenommen werden, ohne daß eine Flut teils berechtigter, teils unberechtigter Anträge durch den Gesetzgeber gleichsam provoziert werden und insbesondere diejenigen, deren Verschlimmerungsanträge als solche nicht erkennbar sind, zusätzlich noch Gefahr laufen, aufgrund der zum 1.7.1998 einsetzenden Überbelastung der jeweiligen Träger, Verzögerungen bei der Bearbeitung hinnehmen zu müssen.

Die Volksanwaltschaft erachtet es daher als sinnvoll, der geänderten Rechtslage durch amtswegige Neueinstufungen zugunsten aller Pflegegeldbezieher Rechnung zu tragen, und diese möglichst rasch über den Ausgang der auf Basis bereits vorhandener Daten getroffenen Entscheidung zu informieren. Durch die zusätzliche Überprüfbarkeit dieser Erledigung wäre gewährleistet, daß mit wesentlich weniger administrativem und finanziellem Aufwand sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können, weil dann nämlich nicht die Pflegebedürftigen, sondern die das Pflegegeld auszahlenden Stellen vorerst zu beurteilen haben, ob sich die geänderten Anspruchsvoraussetzungen leistungserhöhend auswirken können. Ist ein Pflegegeldbezieher mit dem Ergebnis der amtswegigen Überprüfung nicht einverstanden, könnte eine spezielle Antragsfrist, welche genutzt werden kann, um Einwendungen vorzubringen, vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Volksanwalt Horst Schender